

1980

Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1980

Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe ..... 8053-2-7	2069
12. 11. 80	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung ..... 901-1-20	2070
12. 11. 80	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst ..... 2030-2-11	2072
13. 11. 80	Neufassung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst 2030-2-11	2074
11. 11. 80	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Walther von der Vogelweide) ..... neu: 691-10-28	2078
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47 .....	2079
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2080

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe

Vom 12. November 1980

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheits-schädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und

auf Grund des § 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

§ 14 Abs. 2 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071, 1536) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber darf Jugendliche nicht beschäftigen

1. mit explosionsgefährlichen oder hochentzündlichen Arbeitsstoffen oder mit Arbeitsstoffen, bei denen infolge des Umgangs Stoffe entstehen, die explosionsgefährlich oder hochentzündlich sind, oder

2. mit mindergiftigen, ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen oder mit Arbeitsstoffen, bei denen infolge des Umgangs Stoffe entstehen, die mindergiftig, ätzend oder reizend sind, wenn sie den Einwirkungen dieser Stoffe ausgesetzt sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn

- a) Jugendliche mindestens 16 Jahre alt sind,
- b) sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden und
- c) der Umgang mit diesen Stoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 71 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung**

**Vom 12. November 1980**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Auslandspostgebührenordnung**

Die Auslandspostgebührenordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1984), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Ascension	15 kg	40,70 DM
	20 kg	54,30 DM
Montserrat	15 kg	38,70 DM
	20 kg	50,50 DM
St. Christoph	15 kg	29,70 DM
	20 kg	39,70 DM
St. Helena	15 kg	40,70 DM
	20 kg	54,30 DM
Südafrika	15 kg	28,10 DM
	20 kg	36,60 DM
Südwestafrika (Namibia) und Walfischbai	15 kg	28,10 DM
	20 kg	36,60 DM

2. Die Anlage 3 wird wie folgt ergänzt:

Südafrika	15 kg	20,20 DM
	20 kg	25,60 DM
Südwestafrika (Namibia) und Walfischbai	15 kg	20,20 DM
	20 kg	25,60 DM

3. Die Anlage 4 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

Anlage  
Anlage 4  
(zu § 1)

**Beförderungsgebühren für SAL-Pakete  
nach dem Ausland  
(schneller auf dem kombinierten Land- und Luft-  
weg – Surface Air Lifted –)**

Land				Land			
Paketgebühr		Beschleunigungs- zuschlag		Paketgebühr		Beschleunigungs- zuschlag	
1	2	3	4	1	2	3	4
Australien	bis 1 kg	7,80 DM	9,30 DM	Südafrika (Republik)	bis 1 kg	6,30 DM	5,60 DM
	3 kg	9,50 DM	je kg		3 kg	8,10 DM	je kg
	5 kg	11,90 DM			5 kg	9,90 DM	
	10 kg	16,40 DM			10 kg	13,50 DM	
	15 kg	22,00 DM			15 kg	20,20 DM	
	20 kg	28,50 DM			20 kg	25,60 DM	
Brasilien	bis 1 kg	9,00 DM	6,00 DM	Tansania	bis 1 kg	8,50 DM	5,00 DM
	3 kg	10,50 DM	je kg		3 kg	10,50 DM	je kg
	5 kg	12,10 DM			5 kg	12,60 DM	
	10 kg	15,30 DM			10 kg	16,60 DM	
	15 kg	19,30 DM		USA	bis 1 kg	5,40 DM	4,20 DM
	20 kg	24,00 DM			2 kg	8,10 DM	je kg
Hongkong	bis 1 kg	5,70 DM	6,10 DM		3 kg	9,90 DM	
	3 kg	7,20 DM	je kg		4 kg	12,60 DM	
	5 kg	8,60 DM			5 kg	14,40 DM	
	10 kg	11,50 DM			6 kg	17,90 DM	
Indonesien	bis 1 kg	8,10 DM	7,10 DM		7 kg	19,70 DM	
	3 kg	9,60 DM	je kg		8 kg	21,50 DM	
	5 kg	11,20 DM		9 kg	23,30 DM		
	10 kg	14,40 DM		10 kg	25,10 DM		
Japan	bis 1 kg	10,80 DM	5,90 DM	11 kg	28,70 DM		
	3 kg	12,30 DM	je kg	12 kg	30,50 DM		
	5 kg	13,90 DM		13 kg	32,30 DM		
	10 kg	17,00 DM		14 kg	34,10 DM		
Kanada	bis 1 kg	8,20 DM	3,90 DM	15 kg	35,90 DM		
	3 kg	11,10 DM	je kg	16 kg	40,40 DM		
	5 kg	14,70 DM		17 kg	42,20 DM		
	10 kg	21,30 DM		18 kg	44,00 DM		
Kenia	bis 1 kg	7,20 DM	4,70 DM	19 kg	45,80 DM		
	3 kg	9,00 DM	je kg	20 kg	47,60 DM		
	5 kg	10,80 DM					
	10 kg	14,40 DM					
Singapur	bis 1 kg	5,40 DM	6,70 DM	Überträgt die Deutsche Bundespost einem Absender durch Vertrag Verteil-, Belade- und Beförderungsleistungen bei Postpaketen, so kann für diese Leistungen ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden.			
	3 kg	6,70 DM	je kg				
	5 kg	8,10 DM					
	10 kg	10,80 DM					

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst**

Vom 12. November 1980

Auf Grund des § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2536), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „Sonderurlaubsverordnung – SURV“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 1 und 2, §§ 3, 4 Satz 1, § 5 Satz 1, § 6 Satz 1, § 7 Satz 1, § 9 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 und 3, § 10 Satz 1, § 11 Satz 1 Halbsatz 1, § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 ist jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ zu ersetzen.
3. § 2 wird gestrichen.
4. In § 3 werden nach dem Klammervermerk ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155),“ eingefügt.
5. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Bergwachtdienst“ die Worte „oder zum Seenotrettungsdienst“ eingefügt.
6. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
    - „4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 – BGBl. I S. 633, 795) durchgeführt werden;“
  - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
    - „8. für die aktive Teilnahme
      - a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden ist,
      - b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist,
      - c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;“
7. § 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zwölf Werktage hinaus bewilligen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „der Nummer 13 Abschnitt I der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 826)“ durch die Worte „des § 5 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3154),“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 13 Abschnitt I“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „können die Dienstbezüge“ durch die Worte „kann die Besoldung“ zu ersetzen.

10. In § 14 werden die Worte „der §§ 1, 2“ durch die Worte „des § 1“ ersetzt.
11. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat“ durch die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Besoldung“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Besoldung im Sinne der Verordnung gehören die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „sind die Dienstbezüge“ durch die Worte „ist die Besoldung“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung**  
**über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst**  
**Vom 13. November 1980**

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2072) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 902) in der vom 1. Dezember 1980 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 26. August 1965 in Kraft getretene Verordnung vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 902),
2. die am 1. August 1969 in Kraft getretene Verordnung vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1305),
3. die am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2536) und
4. die teils mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft getretene, teils am 1. Dezember 1980 in Kraft tretende Verordnung vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2072).

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes erlassen worden.

Bonn, den 13. November 1980

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Verordnung  
über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst  
(Sonderurlaubsverordnung – SURV)**

§ 1

**Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte  
und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Beamten veranlaßt sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Ausübung keine Verpflichtung, kann der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

**Urlaub zur Ableistung  
eines freiwilligen sozialen Jahres**

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), ist Beamten auf Probe und auf Widerruf Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

**Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin**

Für eine Ausbildung als Schwesternhelferin soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung für die Dauer eines geschlossenen Lehrganges, höchstens jedoch für achtundzwanzig Kalendertage im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub nach § 5 darf daneben vor Ablauf eines Jahres nach Urlaubsende nicht gewährt werden.

§ 5

**Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen  
Verteidigung und entsprechender Einrichtungen**

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (BGBl.

I S. 390) und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, bei Heranziehung zum Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 6

**Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke**

Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu sechs Werktagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr bewilligen; Urlaub in den Fällen der §§ 5 und 7 ist anzurechnen, soweit er sechs Werktagen im Urlaubsjahr überschreitet. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 2 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 7

**Urlaub für fachliche, staatspolitische,  
kirchliche und sportliche Zwecke**

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien;
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muß die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt der Bundesminister des Innern;

4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 – BGBl. I S. 633, 795) durchgeführt werden;
5. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt;
6. für die Teilnahme an Arbeitstagen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;
7. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages;
8. für die aktive Teilnahme
  - a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden ist,
  - b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist,
  - c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;
9. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehört, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Beamte dem Gremium angehört.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

## § 8

### Dauer des Urlaubs in den Fällen der §§ 5 und 7

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Werktage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen sechs Werktage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Urlaub nach § 6 ist anzurechnen, soweit er sechs Werktage im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zwölf Werktage hinaus bewilligen.

## § 9

### Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe

(1) Wird ein Beamter zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Einem nicht entsandten Beamten kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 10

### Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu einem solchen Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlaß gewährt werden.

## § 11

### Urlaub für Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten im Sinne des § 5 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Verordnung



vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3154), wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu neun Werktagen im Urlaubsjahr gewährt; hat der Beamte in der Regel an mehr als fünf Tagen in der Woche Dienst, erhält er Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr. Besteht ein Anspruch nach § 5 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung nur für einen Teil des Urlaubsjahres, verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den dienstlichen Bedürfnissen abzustimmen. Bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem Wohnort der Familie und dem Dienort wird Urlaub für Familienheimfahrten nicht gewährt, es sei denn, daß die Verkehrsverbindungen besonders ungünstig sind.

#### § 12

##### Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen) kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung in dem notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub nach Satz 1 soll nicht gewährt werden, wenn Urlaub nach § 11 für diesen Zweck hätte verwendet werden können.

#### § 13

##### Urlaub in anderen Fällen

(1) Urlaub unter Wegfall der Besoldung kann gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden.

(2) Dient Urlaub, der für einen in den §§ 1 bis 12 nicht genannten Zweck gewährt wird, auch dienstlichen Zwecken, kann die Besoldung bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern Ausnahmen bewilligen.

#### § 14

##### Verfahren

Der Urlaub ist rechtzeitig, in den Fällen des § 1 und des § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.

#### § 15

##### Widerruf

(1) Die Urlaubsbewilligung kann widerrufen werden, bei einem befristeten Urlaub jedoch nur aus zwingenden dienstlichen Gründen.

(2) Die Urlaubsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

#### § 16

##### Ersatz von Aufwendungen

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubsbewilligung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, es sei denn, daß der Widerruf nach § 15 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 entstehen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

#### § 17

##### Besoldung

(1) Zur Besoldung im Sinne der Verordnung gehören die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge.

(2) Erhält der Beamte in den Fällen des § 10 oder des § 13 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen, es sei denn, daß der Wert der Zuwendungen gering ist.

#### § 18

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

#### § 19

##### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

#### § 20

##### Inkrafttreten

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen  
im Nennwert von 5 Deutschen Mark  
(Gedenkmünze Walther von der Vogelweide)**

Vom 11. November 1980

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß der 750. Wiederkehr des Todestages des größten Lyrikers des Mittelalters und Minnesängers, Walther von der Vogelweide, eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 5,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt im Bayerischen Hauptmünzamt München.

Die Münze wird ab 9. Dezember 1980 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Halbbild Walthers von der Vogelweide aus der Manesse-Handschrift, eingebettet in

einem Hintergrund, der mit den Lettern seines Namens ausgefüllt ist. Die Umschrift lautet:

„WALTHER VON DER VOGELWEIDE  
\* UM 1170 † UM 1230“.

Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ·  
5 DEUTSCHE MARK 1980“.

Die in „19“ und „80“ geteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamt München befindet sich rechts unten neben dem Adlerflügel.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„WOL VIERZEC JAR HAB ICH GESUNGEN ODER ME“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein kleiner Punkt eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Mathias Furthmair, Speicher.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 11. November 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer



**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 47, ausgegeben am 15. November 1980**

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1414
23. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände .....	1415
29. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport .....	1416
29. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen .....	1416
29. 10. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern .....	1416
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters .....	1417
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	1417
30. 10. 80	Bekanntmachung der Ergänzung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle .....	1418
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel .....	1421
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit .....	1421
30. 10. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft .....	1422
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf .....	1422
30. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik .....	1422
31. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) .....	1423
31. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb .....	1423
31. 10. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrages vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland .....	1424
31. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1424
4. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des deutsch-japanischen Doppelbesteuerungsabkommens .....	1426
5. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung .....	1426
5. 11. 80	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten .....	1426

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
7. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft	15. 10. 80	L 271/1
7. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen	15. 10. 80	L 271/23
7. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands	15. 10. 80	L 271/28
13. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2622/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 betreffend besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	14. 10. 80	L 269/5
14. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2628/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1845/80 über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1979/80 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist.	15. 10. 80	L 270/8
14. 10. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2629/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	15. 10. 80	L 270/9